

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 21.

Berlin, Mittwoch, den 4. November 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 345.

II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Verpackung der Dreimarkstücke S. 346.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Warenhausstener: Betr. Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhausstener, vom 18. Juli 1900 (G.S. S. 294) S. 346. — 2. Schiffsangelegenheiten: Betr. Beschnnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 347. — 3. Elbschiffserprüfungen S. 347.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger S. 347. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Stauanlagen für Wassertriebwerke S. 348. — 3. Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und Lagerung von Carbid S. 348. — 4. Dampfkesselwesen: Betr. Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen (Dampfkessel und Motoren) S. 349. — 5. Organisation des Handwerks: Betr. Meisterprüfungen für das Maurerhandwerk S. 350. — 6. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des NVG. S. 350.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde S. 351. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Jugendfürsorge der Fortbildungsschulen S. 351. — 3. Fachschulen: Betr. Werkmeister an staatlichen Maschinenbauschulen S. 352.

VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 352.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht,

den kommissarischen Direktor der Tiefbau-
schule in Rendsburg, Professor Vol-
quardts zum Baugewerkschuldirektor,
den bisherigen Oberlehrer Professor
Dr.-Ing. Ernst Förster in Gleiwitz,
früher in Breslau, zum Maschinenbau-
schuldirektor

zu ernennen;

dem Kommerzienrat Alexander Lucas in
Berlin den Charakter als Geheimer
Kommerzienrat sowie
dem Großkaufmann Adolf Eisseller in
Elberfeld, dem Kaufmann Georg
Krawehl in Essen (Ruhr), dem Fabri-
kanten Georg Talbot in Alchen, dem
Bankier Hermann Höhler in Frankfurt a. M., dem Steinbruchbesitzer Emil
Lehmann in Striegau, dem Fabrik-
besitzer Rudolf Poensgen in Düssel-
dorf, dem Fabrikbesitzer Richard
Büstehorn in Aschersleben und dem
Kaufmann Emil Selberg in Berlin
den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Dem Navigations-Vorschullehrer Phi-
lippus Friedrichs in Altona ist nach Er-
nennung zum Navigationslehrer die etats-
mäßige Stelle eines solchen an der Navi-
gationsschule in Altona und dem Navigations-
schul-Alpiranten Christian Joseph Lange in
Stolpmünde nach Ernennung zum Navi-
gations-Vorschullehrer die etatsmäßige Stelle
eines solchen an der Navigationsvorschule in
Stolpmünde übertragen worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat Hertel in Merseburg
zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts
für Arbeiterversicherung Regierungs-
bezirk Merseburg,

der Gerichtsassessor a. D. Dr. Bothe in
Münster zum Vorsitzenden des Schieds-
gerichts für Arbeiterversicherung Regie-
rungsbezirk Münster und des Schieds-
gerichts für die Arbeiterversicherung im
Eisenbahndirektionsbezirke Münster.

Dem Baugewerkschuldirektor Professor
Volquardts ist die Leitung der Tiefbau-
schule in Rendsburg und dem Maschinenbau-

schuldirektor Professor Dr.-Ing. Förster die Stelle des Direktors der Maschinenbau- und Hütenschule in Gleiwitz übertragen worden.

Berichtet sind:

die Baugewerkschuloberlehrer Professor Geiger in Cassel nach Frankfurt a. M., Professor Freisler in Aachen nach Cassel, Bent-Schmidt in Aachen nach Essen, Stein in Barmen nach Nienburg, Wegner in Nienburg nach Essen, Vashant in Breslau nach Essen, Gutekunst in Cassel nach Essen, Rohde in Nienburg nach Essen, Höfert in Görlitz nach Stettin, Preul in Stettin nach Nienburg, Baldau in Stettin nach Magdeburg, Barth in Nienburg nach Essen, Tanz in Idstein

nach Essen, Lichnowy in Hörter nach Frankfurt a. M., Böhm in Breslau nach Essen, Möckel in Hildesheim nach Essen, Kochenrath in Münster nach Frankfurt a. M., Richter in Buxtehude nach Essen, Haß in Hildesheim nach Frankfurt a. M., Kelch in Buxtehude nach Frankfurt a. M., Schaller in Erfurt nach Nienburg, Roempler in Frankfurt a. O. nach Dt. Krone, Uhr in Buxtehude nach Essen und Muschter in Münster nach Frankfurt a. M.; der Baugewerkschullehrer Spieß in Rendsburg nach Idstein.

Der Diplomingenieur Reichart ist der Baugewerkschule in Breslau als Hilfslehrer überwiesen worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Verpackung der Dreimarkstücke.

Anlage. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. Oktober 1908.

Der nachstehend abgedruckte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 17. September d. Js., betreffend die Verpackung der Dreimarkstücke, ist auch im Geschäftsbereiche meiner Verwaltung zur Ausführung zu bringen.

Im Auftrage.

IIa 4104.

von der Hagen.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 17. September 1908.

Für die Staatsklassen und die Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute ist angeordnet worden, die Verpackung der auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1908 (RGBl. S. 212) zur Ausprägung gelangenden Dreimarkstücke in Bentel zu 1500 M oder in Rollen zu 150 M vorzunehmen.

Die Königliche Regierung wolle die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs hiernach mit entsprechender Weisung versehen.

In Vertretung.

(gez.) Dombois.

An die Königlichen Regierungen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 10 012. Entscheidung vom 27. Oktober 1908.

Scheren zählen zur Gruppe C des § 6 des Gesetzes und können auch dann nicht der Gruppe B zugerechnet werden, wenn es sich um Stick- und Schneiderscheren handelt.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ansübung des Schiffsgewerbes.

Dem Seesteuermann Gustav Fretwurst aus Dierhagen bei Rübnitz i. M. ist die ihm durch den Spruch des Seeamts zu Rostock vom 13. Juni 1906 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes wieder eingeräumt worden.

Betr. Elbschifferprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. Oktober 1908.

Für den Saalebaufkreis mit dem Sitz in Klein-Rosenburg ist eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

Im Auftrage.

IIb 9586.

von der Hagen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin W. 66, den 24. Oktober 1908.

Auf den Bericht vom 16. v. M. ermächtigen wir Sie, den § 2 des von Ihnen erlassenen Regulativs für die innere Einrichtung der Kehrbezirke dahin zu ergänzen, daß Schornsteinfeger, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht mehr angestellt werden dürfen. Ferner sind wir damit einverstanden, daß im § 3 Abs. 3 folgender Zusatz aufgenommen werde:

"Schornsteinfeger, die sich für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben. Ist die Bewerbung für einen bestimmten Kehrbezirk erfolgt, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen, wenn die Übernahme des Kehrbezirks abgelehnt ist. In beiden Fällen darf der Bewerber erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die betreffende Bewerberliste eingetragen werden."

Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist erst zulässig, wenn seit Übertragung des Kehrbezirks fünf Jahre verflossen sind."

Dem Antrag, in besonderen Fällen Ausnahmen bei der Besetzung von Kehrbezirken zuzulassen, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Vertretung

Dr. Richter.

Der Minister des Innern.

Zu Vertretung.

Holl.

III 7584 M. f. S. — IIb 5055 M. d. J.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

2. Gewerbliche Anlagen.
Betr. Stauanlagen für Wassertriebwerke.

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Berlin W 9, den 23. September 1908.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Reichsorthefs bestimme ich, daß die auf Grund der §§ 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung von den Meliorationsbaubeamten auszuführenden Prüfungen der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke sowie die aus Anlaß der Verfügung vom 14. Mai 1904 — I C b 1798 II — im Vorverfahren zugelassenen örtlichen Prüfungen jener Anlagen als im Interesse der Landespolizei liegend anzusehen sind.

IB II b 5734.

Im Auftrage.
(gez.) Wesener.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Betr. Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und Lagerung von Carbid.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 26. Oktober 1908.

An Stelle der mit dem Normalentwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid, in Nr. 8 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung von 1906 Seite 173 veröffentlichten Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen sind nach dem beifolgenden Entwurfe von dem Regierungspräsidenten in

Königsberg	unter dem 20. Mai d. J.	Schleswig	unter dem 12. Mai d. J.
Gumbinnen	25. = =	Hannover	29. April =
Allenstein	16. April =	Hildesheim	9. =
Danzig	14. = =	Lüneburg	13. =
Marienwerder	13. = =	Stade	16. =
Potsdam	11. Mai = =	Osnabrück	29. Mai =
Frankfurt a. O.	27. April = =	Aurich	10. April =
Stettin	30. Mai = =	Münster	25. Mai =
Köslin	26. = =	Münden	27. April =
Stralsund	11. April = =	Arensberg	9. = =
Posen	24. Juni = =	Cassel	12. Mai =
Bromberg	1. Juli = =	Wiesbaden	14. April =
Breslau	8. Mai = =	Coblenz	29. = =
Ziegnitz	18. April = =	Düsseldorf	13. = =
Oppeln	18. = =	Cöln	11. Mai =
Magdeburg	14. Mai = =	Trier	26. = =
Merseburg	14. April = =	Nachen	1. = =
Erfurt	12. = =		

gleichlautende Gebührenordnungen erlassen worden,

von dem Regierungspräsidenten in Gumbinnen mit dem Zusatz: „Die Gebührensätze schließen die Vergütung für die Reise der Prüfungsbeamten ein. Besondere Reisekosten dürfen dabei nicht mehr erhoben werden.“

Für den Landespolizeibezirk Berlin ist von dem Polizeipräsidenten hier unter dem 10. September d. J. die Gebührenordnung für die Prüfung von Acetylenanlagen vom 30. Juli 1906 insoweit abgeändert, als der Anspruch der Sachverständigen auf Fuhrkostenentschädigung innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin in Wegfall kommt.

Im Regierungsbezirke Sigmaringen ist die Gebührenordnung vom 18. August 1906 bisher nicht abgeändert.

Im Auftrage.
Neumann.

A. Prüfungsgebühr.

Anlage.

Umfang der Anlagen bis	Normalflammen							
	20		50		100		200	
	erste	wiederholte	Für die		erste	wiederholte	erste	wiederholte
			Prüfung					
	M	M	M	M	M	M	M	M
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	20	12,50	30	17,50	40	22,50	50	27,50
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	15	10	25	15	35	20	45	25

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M., mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweils zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen (Dampfkessel und Motoren).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Oktober 1908.

Nach dem in Nr. 8 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1908 Seite 131 veröffentlichten Normalentwurf einer Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, sind, abgesehen von den nachstehend aufgeführten Änderungen, von den Oberpräsidenten

zu Königsberg unter dem 29. Mai d. J.,

= Danzig = 20. Juni =

= Potsdam = 6. Juli =

= Stettin = 16. Mai =

= Posen = 30. Juni =

= Breslau = 20. Juli =

zu Magdeburg unter dem 23. Juli d. J.,

= Schleswig = = 29. = = =

= Hannover = = 16. Mai = =

= Münster = = 17. Juli = =

= Cassel = = 26. Juni = =

= Coblenz = = 4. Juli = =

von dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen unter dem 24. August d. J. und

von dem Polizeipräsidienten zu Berlin unter dem 11. September d. J.

völlig gleichlautende Verordnungen erlassen worden.

In der Verordnung für die Provinz Sachsen ist in § 6 Abs. III gesetzt: „find genügende Löschmittel bereit zu halten“ statt „ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten“ und in § 10 Abs. 1 Ziffer 1: „Vor der erstmaligen Eröffnung des Betriebs an einer neuen Stelle“ statt „vor der Eröffnung des Betriebs“.

In der Verordnung für den Landespolizeibezirk Berlin heißt es in § 2 Abs. 1: „dem Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin“ hier NW. 23, Lessingstr. Nr. 34“ statt „dem zuständigen Kesselprüfer“.

Die beiden letzten Sätze im § 3 Abs. III sind durch den Satz: „Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren einen Abstand von 0,80 m haben“ und in § 10 Abs. I Ziffer 3 durch „Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,8 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben“ ersetzt. § 11 Abs. 1 lautet vom 2. Satz ab: „Als Behälter sind nur Metallgefäße zulässig, die durch Nietung, Hartlötzung oder Schweißung hergestellt und mit einem Sicherheitsventil (Federventil oder Schmelzplatte) versehen sind, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Alle Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare, feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind unzulässig.“

In § 12 Abs. IV ist „Elektrische oder Davysche Sicherheitslampen“ statt „Sicherheitslampen“ gesetzt. In § 13 ist hinter den Worten „auf dem Motor“ noch „oder demselben Fahrzeug, auf dem der Motor transportiert wird“ eingeschaltet und lautet vom 2. Satz ab: „Im übrigen dürfen größere Mengen als 30 kg unbefehdet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 nach vorausgegangener Anzeige bei der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Für die Lagerung sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 3. März 1906, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, maßgebend.“ In § 15 Abs. I ist hinter dem Worte „Ziegelsteinfachwerkwände“ noch der Satz „deren Holzteile verputzt oder in anderer Weise feuerficher bekleidet sind,“ eingeschoben.

§ 17 hat die Fassung erhalten: „Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können gewährt werden. Diesbezügliche Anträge sind rechtzeitig schriftlich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde, in Berlin bei den Polizeirevierien, einzurichten.“

Im Auftrage.
Dr. Hoffmann.

III 8098.

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Meisterprüfungen für das Maurerhandwerk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Oktober 1908.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 19. Mai d. J. (GMBL S. 211).

Zu den unter a meines Erlasses vom 17. Juni 1904 (GMBL S. 340) aufgeführten staatlichen Baugewerfschulen ist die Königliche Baugewerfschule in Essen vom 1. Oktober d. J. ab neu hinzutreten.

Ich ersuche Sie, die Handwerkskammer Ihres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.
Simon.

IV 8270¹¹.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Eingeschriebene Hilfskasse „Columbia“ zu Außerhöhe,
2. Holzhauer-Krankenkasse (E. H.) in Friedrichsrode,

3. St. Josephs-Krankenkasse (E. S.) in Grefeld,
4. Kranken- und Sterbe-Verein zu Sonnenberg (E. S.),
5. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für Handwerksmeister, Gesellen resp. Gehilfen und Lehrlinge der Stadt Alsen (E. S.),
6. Männer-Krankenunterstützungskasse der Gesellschaft zur Einigkeit, gegründet 1857 (E. S.) in Frankfurt a. M.
7. Kranken- und Sterbekasse für Schreiner und Genossen verwandter Berufe zu Wiesbaden (E. S.),
8. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse „Germania“ zu Frankfurt a. M. Seckbach (E. S.),
9. Xylographen-Kranken- und Sterbekasse zu Düsseldorf (E. S.).

Berlin, den 29. Oktober 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 8018 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

In dem Jahre 1909 wird die Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Altona am 19. Oktober ihren Anfang nehmen. Die Meldungen mit den im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 (HMBL. S. 242) aufgeführten Schriftstücken sind spätestens bis zum 19. August an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in Schleswig einzureichen.

Betr. Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.

Die nächstjährige Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in Kiel nimmt am 15. März 1909 ihren Anfang. Die Meldungen mit den im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 (HMBL. S. 242) aufgeführten Schriftstücken sind spätestens bis zum 15. Januar an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in Schleswig einzureichen.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Jugendfürsorge der Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Oktober 1908.

Im Anschluß an den auf Seite 185 des Ministerialblatts für die innere Verwaltung abgedruckten Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 23. August d. Js. und an meinen Erlass vom 25. Juli d. Js. (IV 8720) — HMBL. S. 315 —, betreffend die Fürsorge für die schulentlassene Jugend im Anschluß an die Fortbildungsschulen, stelle ich anheim, bei den mit der Förderung dieser Angelegenheit befaßten Stellen anzuregen, die Jahresberichte und Einzelberichte über besondere Veranstaltungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Ausarbeitungen von allgemeinem Interesse u. dgl. der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, hier selbst S.W. 11 Dessauerstr. 14, regelmäßig einzufinden. Auf diese Weise würde die Zentralstelle in den Stand gesetzt werden, den von ihr herausgegebenen „Ratgeber für Jugendvereinigungen“ zu einer Sammelstelle für das gesamte Material auszustalten, in der die Leiter sich über die Entwicklung der Fürsorge für die schulentlassene Jugend und besonders über die an anderen Orten gemachten Erfahrungen fortlaufend und vollständig unterrichten können.

IV 11794.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

3. Fachschulen.

Betr. Werkmeister an staatlichen Maschinenbauschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Oktober 1908.

Nach Anhörung des Landesgewerbeamts habe ich beschlossen, in den Anstellungsvorhältnissen der Werkmeister an den staatlichen Maschinenbauschulen und verwandten Fachschulen meines Geschäftsbereichs — vgl. den Runderlaß vom 3. März 1905, III b. 1160 (GMBl. S. 56) — eine Änderung dahin eintreten zu lassen, daß Werkmeister, die sich während einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit im Fachschuldienste tadellos geführt und sich als durchaus tüchtig und pflichteifrig erwiesen haben, unter Aufhebung der Kündigung lebenslänglich angestellt werden können.

Die lebenslängliche Anstellung, auf die ein allgemeiner Anspruch nicht verliehen wird, kommt nur für zweifellos pflichttreue und tüchtige Beamte in Frage. Zu ihrer Herbeiführung bedarf es eines mir vorzulegenden Antrags des Anstaltsdirektors, dem nur entsprochen werden wird, wenn er von Ihnen nach Anhörung Ihres gewerbeschultechnischen Dezernenten und demnächst auch seitens des Landesgewerbeamts befürwortet wird.

Sie wollen Ihren gewerbeschultechnischen Dezernenten daher anweisen, sich häufig bei der Besichtigung der in Betracht kommenden Anstalten seines Bezirks regelmäßig auch über Führung und Leistungen der an ihnen tätigen Werkmeister zu unterrichten.

IV 8601.

Delbrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherſchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze, Ausführungsbestimmungen usw. Band 8, Heft 1. Verlag von Franz Bahren, Berlin.